Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Verordnung zur Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 111f des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz:

Artikel 1

Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung

Die Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Veröffentlichungen

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht spätestens zum letzten Kalendertag jeden Monats den Zubau der erneuerbaren Energien im vorangegangenen Monat auf einer von ihr betriebenen Internetseite und die anzulegenden Werte, die sich jeweils nach Maßgabe von § 49 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Solaranlagen ergeben.“

2. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage

Im Marktstammdatenregister zu erfassende Daten

Abkürzung	Bedeutung
P	Pflichtangabe
R	Voraussetzung für die Registrierung
A	Automatische Eintragung durch das System
NP	Netzbetreiberprüfung
V	Vertraulich
V*1	vertraulich nach Maßgabe von § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a (Einheiten ≤ 30 kW)
V*2	vertraulich nach Maßgabe von § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)

V*3	vertraulich nach Maßgabe von § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 (natürliche Person)
*4	Bei natürlichen Personen
*5	Bei Personen, die keine natürlichen Personen sind
*6	Bei Anlagenbetreibern
*7	Bei Netzbetreiber
*8	Bei Einheiten mit Inbetriebnahme nach dem 30. Juni 2017
*9	Bei Einheiten mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2023
*10	Ab einer Nettonennleistung von 10 MW
*11	Ab einer Nettonennleistung von 1 MW
*12	Ab einer Nettonennleistung von 100 kW
*13	Ab einer Nettonennleistung von 25 kW
*14	Bei gemeinsamer Registrierung einer SSA und eines SP
*15	Nicht bei Flugwindenergieanlagen
WI	Windenergie
SO	Solare Strahlungsenergie
BI	Biomasse
WA	Wasserkraft
VE	Verbrennungsenergie ohne EEG-Anlagen
SP	Stromspeicher
GSP	Gasspeicher
GS	Geothermie, Solarthermie, Grubengas, Klärschlamm, Druckentspannung
SSA	Steckerfertige Solaranlage“.

Tabelle A: Zu erfassende Daten zu Marktakteuren

Nr.	Datum	I	II	III	Abweichungen bei Registrierungspflicht
		Art der Angabe	Vertraulichkeit	Netzbetreiberprüfung	
A.1 Allgemeine Daten					
A.1.1	Name des Marktakteurs	R	V*3	NP*6	
A.1.2	Adressdaten	R	V*3	NP*6	
A.1.3	Region auf NUTS-II-Ebene	A*6	V*3		
A.1.4	Rechtsform	R*5		NP*6	
A.1.5	Eintrag in ein Register (z.B. Handelsregister)	R*5			
A.1.6	Registergericht und Register-Nummer	P*5			
A.1.7	Geburtsdatum	R*4	V*3		
A.1.8	Tätigkeitsbeginn	R*7			
A.1.9	Tätigkeitsende	R*7			

A.1.10	Betriebsnummer der Bundesnetzagentur		V*3		
A.1.11	Marktpartneridentifikationsnummer	P	V*3		
A.1.12	ACER-Code	P	V*3		SSA: [I]: /.
A.1.13	Umsatzsteueridentifikationsnummer	P	V*3		SSA: [I]: /.
A.1.14	Kontaktdaten des Ansprechpartners für die Bundesnetzagentur und Anschlussnetzbetreiber	R	V		
A.1.15	Registrierungsdatum	A			
A.2 Zusätzliche Daten zu Anlagenbetreibern					
A.2.1	Kleinst-, Klein- oder mittleres Unternehmen	P*5			
A.2.2	Ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit außer Einkünften aus Anlagenbetrieb	P*4	V*3		SSA: [I]: /.
A.2.3	Hauptwirtschaftszweig auf Ebene der NACE-Gruppe	P	V*3		SSA: [I]: /.
A. 3 Zusätzliche Daten zu Stromlieferanten					
A.3.1	Direktvermarktungsunternehmen	R	V*3		
A.3.2	Stromgroßhändler	R	V*3		
A.3.3	Belieferung von Letztverbrauchern	R	V*3		
A.3.4	Belieferung von Haushaltskunden mit Strom	R	V*3		
A.4 Zusätzliche Daten zu Gastransportkunden					
A.4.1	Gasgroßhändler	R	V*3		
A.4.2	Belieferung von Letztverbrauchern (Gaslieferant)	R	V*3		
A.4.3	Belieferung von Haushaltskunden mit Gas	R	V*3		
A.5 Zusätzliche Daten zu Strom- und Gasnetzbetreibern					
A.5.1 Allgemeine Daten					
A.5.1.1	Geschlossenes Verteilernetz	R			
A.5.1.2	Bundesländer	P			
A.5.1.3	Mehr als 100 000 angeschlossene Kunden	R			
A.5.2 Zusätzliche Daten zu Stromnetzbetreibern					
A.5.2.1	Bilanzierungsgebiete	P			
A.5.2.2 Zusätzliche Daten zu Bilanzierungsgebieten					
A.5.2.2.1	Bezeichnung	P			
A.5.2.2.2	Energy-Identification Code für Gebiete (Y-EIC)	R			
A.5.2.2.3	Regelzone	R			

Tabelle B: Zu erfassende Daten zu Stromerzeugungseinheiten, EEG-Anlagen und KWK-Anlagen

Nr.	Datum	I	II	III	IV	V	Abweichungen bei Registrierungspflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
		Art der Angabe in den verschiedenen Status					
		in Planung/ im Bau	in Betrieb	stillgelegt	Vertraulichkeit	Netzbetreiberprüfung	
B.1 Daten zur Stromerzeugungseinheit							
B.1.1 Allgemeine Daten							
B.1.1.1	Name der Einheit	R	R				SSA: [I]: A., [II]: A.
B.1.1.2	Standort der Einheit (Adresse oder Flurstücke)	R	R		V*1	NP	
B.1.1.3	Standort der Einheit (geografisch)	R	R		V*1		
B.1.1.4	Energy Identification Code für technische Ressource (W-EIC)		P*12				
B.1.1.5	geplantes Inbetriebnahmedatum	R					
B.1.1.6	Inbetriebnahmedatum		R			NP	
B.1.1.7	Bruttoleistung	R	R			NP	WI: [I]: P, [II]: P. BI, GS: [V]: NP*8. KE: [I]: /.
B.1.1.8	Nettonennleistung	P	R			NP	WI: [I]: R. SO: [II]: A. SO: [V]: NP*8. WA: [V]: NP*8. SP: [V]: NP*8. KE: [I]: /.
B.1.1.9	Schwarzstartfähigkeit		P*11		V*2	NP	
B.1.1.10	Inselbetriebsfähigkeit		P*11		V*2	NP	
B.1.1.11	Präqualifikation Regelleistung		P*12		V*2		
B.1.1.12	Fernsteuerbarkeit durch Netzbetreiber		P*9			NP	
B.1.1.13	Fernsteuerbarkeit durch Direktvermarkter		P*13				
B.1.1.14	Art der Einspeisung		R			NP	SSA: [II]: A. SP: [II]: A*14
B.1.1.15	Technologie der Stromerzeugung		R				WI: [I]: P, [II]: P. SO: /. BI: [I]: P. GS: [II]: P. SP: [I]: R.
B.1.1.16	Energieträger	R	R			NP	

B.1.1.17	Hauptbrennstoff	R	R				WI: [I]: /, [II]: /. SO: [I]: /, [II]: /. BI: [I]: /.
B.1.1.18	Grenzkraftwerk						WA: [II]: P*11. VE: [II]: P*11. SP: [II]: P nur bei Pumpspeichern mit einer Nettonennleistung >= 1 MW
B.1.1.19	Datum der endgültigen Stilllegung			R		NP	
B.1.1.20	Einsatzverantwortlicher		P*10				
B.1.1.21	Anschlussnetzbetreiber		R			NP	SSA: [II]: A.
B.1.1.22	vom Anschlussnetzbetreiber vergebene Identifikationsnummer		R				SSA: [II]: /.
B.1.1.23	MaStR-Nummer des Anlagenbetreibers	A	A				
B.1.1.24	Registrierungsdatum	A	A				
B.1.1.25	Anlage nach dem EEG		R			NP	VE: [II]: /. WI: [II]: A. SO: [II]: A.
B.1.1.26	Datum des Betreiberwechsels		R				bei Betreiberwechsel
B.1.1.27	Verwendung als Notstromaggregat		R*11				WI: [II]: /. SO: [II]: /. SP: [II]: /*14.
B.1.1.28	Reserveart nach dem EnWG		P*11				WI: [II]: /. SO: [II]: /.
B.1.1.29	Datum der Überführung in die Reserve		P*11				WI: [II]: /. SO: [II]: /.
B.1.2 Zusätzliche Daten zu Genehmigungen (nur bei Projekten und Neueinheiten)							
B.1.2.1	Art der Genehmigung	R	R				
B.1.2.2	Genehmigungsdatum	R	R				
B.1.2.3	Genehmigungsbehörde	R	R				
B.1.2.4	Aktenzeichen der Genehmigung gemäß Genehmigungsbehörde	P	P				
B.1.2.5	Frist, innerhalb derer nach der Genehmigung mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen werden muss	P	P				
B.1.2.6	Wasserrechtsnummer						WA: [I]: P, [II]: P.

B.1.2.7	Ablaufdatum der Wasserrechtsgenehmigung						WA: [I]: P, [II]: P.
B.1.2.8	Registrierungsdatum	A	A	A			
B.1.3 Zusätzliche Daten zu Verbrennungsenergie-Einheiten							
B.1.3.1	Name des Kraftwerks	P*10	P*10				
B.1.3.2	Name des Kraftwerksblocks	P*10	P*10				
B.1.3.3	Datum des Baubeginns	P*10					
B.1.3.4	Nettonennleistung im Kombibetrieb		P*12			NP	
B.1.3.5	MaStR-Nummern der SEE, die mit der SEE im Kombibetrieb verbunden sind		P*12				
B.1.3.6	ausschließliche Verwendung im Kombibetrieb		P*12				
B.1.3.7	weiterer Hauptbrennstoff		P				
B.1.3.8	KWK-Anlage		R			NP	
B.1.4 Zusätzliche Daten zu Einheiten in Notstromaggregaten							
B.1.4.1	Einsatzort		P				
B.1.5 Zusätzliche Daten zu Biomasse-Einheiten							
B.1.5.1	Biomasseart (Brennstoff)		A			NP	
B.1.5.2	KWK-Anlage		R			NP	
B.1.6 Zusätzliche Daten zu Solareinheiten (ohne Solarthermie)							
B.1.6.1 Allgemeine Daten							
B.1.6.1.1	Lage (Art des Errichtungsorts)	R	R			NP	
B.1.6.1.2	Wechselrichterleistung	P	R			NP*8	
B.1.6.1.3	Anzahl der Module		P				SSA: [II]: /.
B.1.6.1.4	Hauptausrichtung		P				SSA: [II]: /.
B.1.6.1.5	Neigungswinkel der Hauptausrichtung		P				SSA: [II]: /.
B.1.6.1.6	Nebenausrichtung		P				SSA: [II]: /.
B.1.6.1.7	Neigungswinkel der Nebenausrichtung		P				SSA: [II]: /.
B.1.6.1.8	Leistungsbegrenzung		P*9				
B.1.6.2 Zusätzliche Daten zu Einheiten in Freiflächenanlagen							
B.1.6.2.1	in Anspruch genommene Fläche		P				

B.1.6.2.2	in Anspruch genommene landwirtschaftlich genutzte Fläche		P				
B.1.6.2.3	Art der Fläche		R				
B.1.6.3 Zusätzliche Daten zu Einheiten auf, an oder in baulichen Anlagen (Gebäude und Fassade)							
B.1.6.3.1	Nutzung des Gebäudes		P				
B.1.6.4 Zusätzliche Daten zu steckerfertigen Solaranlagen							
B.1.6.4.1	Zählernummer		R		V		
B.1.7 Zusätzliche Daten zu Windenergie-Einheiten							
B.1.7.1 Allgemeine Daten							
B.1.7.1.1	an Land oder auf See	R	R			NP	
B.1.7.1.2	Name des Windparks	P	P				
B.1.7.1.3	(Naben)-Höhe	P*15	P*15				[II]: R*12
B.1.7.1.4	Rotordurchmesser	P*15	P*15				[II]: R*12
B.1.7.1.5	Angaben zu Auflagen zu Abschaltungen oder Leistungsbegrenzungen		P*15				
B.1.7.1.6	Hersteller		P			NP*8	
B.1.7.1.7	Typenbezeichnung		P				
B.1.7.1.8	Rotorblattenteisungssystem		P*15				
B.1.7.1.9	Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung		P*15			NP	
B.1.7.2 Zusätzliche Daten zu Wind auf See							
B.1.7.2.1	Nordsee oder Ostsee	R	R				
B.1.7.2.2	Wassertiefe		P				
B.1.7.2.3	Küstenentfernung		P				
B.1.8 Zusätzliche Daten zu Wasserkraft-Einheiten							
B.1.8.1	Name des Kraftwerks	P*10	P*10				
B.1.8.2	Art des Zuflusses		P				nur bei Laufwasser
B.1.9 Zusätzliche Daten zu Speichereinheiten							
B.1.9.1	Speichertechnologie	R	R				[II]: A*14
B.1.9.2 Zusätzliche Daten zu Batterien							
B.1.9.2.1	Wechselrichterleistung	P	R			NP*8	[II]: A*14
B.1.9.2.2	Batterietechnologie		R				[II]: A*14
B.1.9.2.3	AC- oder DC- gekoppeltes System		P				[II]: A*14
B.1.9.3 Zusätzliche Daten zu Pumpspeichern							
B.1.9.3.1	Pumpspeicher mit oder ohne natürlichen Zufluss		R				

B.1.9.3.2	Leistungsaufnahme im Pumpbetrieb		P				
B.1.9.3.3	kontinuierliche Regelbarkeit im Pumpbetrieb		P				
B.2 Daten zu EEG-Anlagen							
B.2.1 Allgemeine Daten							
B.2.1.1	installierte Leistung		R			NP	
B.2.1.2	Inbetriebnahmedatum nach EEG		R			NP	
B.2.1.3	Registrierungsdatum	A	A	A			
B.2.1.4	Betrieb durch eine Bürgerenergiegesellschaft nach EEG					NP	WI: [I]: P*11, [II]: P*11. SO: [II]: P*11
B.2.2 Zusätzliche Daten bei Teilnahme an Ausschreibung nach dem EEG							
B.2.2.1	Zuschlagsnummer		P			NP	SO: [II]: P*13.
B.2.2.2	zugeordnete Gebotsmengen					NP	SO: [II]: P*13.
B.2.3 Zusätzliche Daten zu Biomasse-Anlagen							
B.2.3.1	ausschließliche Verwendung von Biomasse nach Biomasseverordnung		P				
B.2.3.2 Zusätzliche Daten bei Verwendung von gasförmiger Biomasse							
B.2.3.2.1	Höchstbemessungsleistung		P			NP	Nur bei EEG-Inbetriebnahmedatum vor dem 1. August 2014
B.2.3.3 Zusätzliche Daten bei Verwendung von Biogas							
B.2.3.3.1	Gaserzeugungskapazität		P				
B.2.3.4 Zusätzliche Daten bei Verwendung von Biomethan							
B.2.3.4.1	Datum des erstmaligen ausschließlichen Einsatzes von Biomethan		P				
B.2.4 Zusätzliche Daten zu Windenergie-Anlagen							
B.2.4.1	Pilotwindanlage		P*15			NP	Nur bei EEG-Inbetriebnahmedatum ab dem 1. Januar 2017
B.2.4.2	Prototypanlage		P*15				Nur bei EEG-Inbetriebnahmedatum vor dem 1. Januar 2017
B.2.4.3	Verhältnis der Ertragseinschätzung zum Referenzertrag nach Ertragsgutachten		P*15				
B.2.4.4	Verhältnis des Ertrags zum Referenzertrag		P*15				

	nach Ablauf des Referenzzeitraums von fünf Jahren						
B.2.4.5	Verhältnis des Ertrags zum Referenzertrag nach Ablauf des Referenzzeitraums von zehn Jahren		P*15				
B.2.4.6	Verhältnis des Ertrags zum Referenzertrag nach Ablauf des Referenzzeitraums von 15 Jahren		P*15				
B.2.5 Zusätzliche Daten zu Ertüchtigungsmaßnahmen an Wasserkraft-Anlagen							
B.2.5.1	Art der Ertüchtigung		P				
B.2.5.2	Datum der Ertüchtigungsmaßnahme		P				
B.2.5.3	prozentuale Erhöhung des Leistungsvermögens		P				
B.2.5.4	zulassungspflichtige Ertüchtigungsmaßnahme		P				
B.3 Daten zu KWK-Anlagen							
B.3.1 Allgemeine Daten							
B.3.1.1	thermische Nutzleistung		R				
B.3.1.2	elektrische KWK-Leistung		R			NP	
B.3.1.3	Inbetriebnahmedatum		R			NP	
B.3.1.4	Registrierungsdatum	A	A	A			
B.3.2 Zusätzliche Angaben bei Teilnahme an Ausschreibung							
B.3.2.1	Zuschlagsnummer		P				

Tabelle C: Zu erfassende Daten zu Stromverbrauchseinheiten, Gaserzeugungs- und Gasverbrauchseinrichtungen

Nr.	Datum	Art der Angabe in den verschiedenen Status					Abweichungen bei Registrierungspflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
		In Planung / im Bau	In Betrieb	stillgelegt	Vertraulich	Netzbetreiberprüfung	
C.1 Allgemeine Daten							
C.1.1	Name der Einheit	R	R				

C.1.2	Standort der Einheit (Adresse oder Flurstücke)	R	R		V*1	NP	
C.1.3	Standort der Einheit (geografisch)		R		V*1		
C.1.4	geplantes Inbetriebnahmedatum	R					
C.1.5	Inbetriebnahmedatum		R				
C.1.6	Datum der endgültigen Stilllegung			R			
C.1.7	Netzbetreiber		R				
C.1.8	vom Anschlussnetzbetreiber vergebene Identifikationsnummer		R				
C.1.9	Registrierungsdatum	A	A	A			
C.1.10	Datum des Betreiberwechsels		R				bei Betreiberwechsel
C.2 Daten zu Stromverbrauchseinheiten							
C.2.1	Anzahl angeschlossener Stromverbrauchseinheiten > 50 MW		P				
C.2.2	Einsatzverantwortlicher		P				wenn angeschlossene Stromverbrauchseinheiten > 50 MW vorhanden sind
C.3 Daten zu Gaserzeugungseinheiten							

C.3.1	Technologie	R	R			NP	
C.3.2	Erzeugungsleistung	R	R			NP	
C.4 Daten zu Gasverbrauchseinheiten							
C.4.1	Gasverbrauch für Stromerzeugung		R				
C.4.2	maximale Gasbezugsleistung zur Stromerzeugung		R				nur bei gasverbrauchenden Stromerzeugungseinheiten
C.4.3	MaStR-Nummern der gasverbrauchenden Stromerzeugungseinheiten		P	P			nur bei gasverbrauchenden Stromerzeugungseinheiten

Tabelle D: Zu erfassende Daten zu Strom- und Gasspeichereinheiten

		Art der Angabe in den verschiedenen Status					
Nr.	Datum	In Planung / im Bau	In Betrieb	stillgelegt	Vertraulichkeit	Ntzbetreiberprüfung.	
D.1 Daten zu Gasspeichereinheiten							
D.1.1	Speichername		P				
D.1.2	Speicherart	R	R			NP	
D.1.3	maximal nutzbares Arbeitsgasvolumen		R			NP	
D.1.4	maximale Einspeicherleistung		R				
D.1.5	maximale Ausspeicherleistung		R				
D.1.6	Energy Identification Code für technische		P				

	Ressourcen (W-EIC)						
D.2 Daten zu Stromspeichereinheiten							
D.2.1	nutzbare Speicherkapazität	R	R			NP*8	

Tabelle E: Zu erfassende Daten zu technischen Stromerzeugungs- und Stromverbrauchslokationen und technischen Gaserzeugungs- und Gasverbrauchslokationen

Nr.	Datum	In Betrieb	Abweichungen bei Registrierungspflicht oder Vertraulichkeit
E.1 Allgemeine Daten			
E.1.1	Name der technischen Lokation	P	
E.2 Daten zu technischen Stromlokationen			
E.2.1 Allgemeine Daten			
E.2.1.1	Spannungsebene	R	
E.2.1.2	Bilanzierungsgebiet	R	
E.2.1.3	Netzanschlusspunktbezeichnung	P	
E.2.1.4	Status Netzanschlusspunkt	R	
E.2.2 Daten zu technischen Stromerzeugungslokationen			
E.2.2.1	Nettoengpassleistung	P	nur bei Netzanschlusspunkten in Spannungsebenen oberhalb der Mittelspannung
E.2.3 Daten zu technischen Stromverbrauchslokationen			
E.2.3.1	Netzanschlusskapazität	P	
E.3 Daten zu technischen Gaslokationen			
E.3.1 Allgemeine Daten			
E.3.1.1	Gasqualität am Netzanschluss	P	
E.3.1.2	Netzanschlusspunktbezeichnung	P	
E.3.1.3	Status Netzanschlusspunkt	R	
E.3.2 Daten zu technischen Gaserzeugungslokationen			
E.3.2.1	maximale Einspeiseleistung	P	
E.3.3 Daten zu technischen Gasverbrauchslokationen			
E.3.3.1	maximale Ausspeiseleistung	P	

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Marktstammdatenregister ist ein Verzeichnis zur Abbildung der zentralen energiewirtschaftlichen Daten im bundesweiten Energiemarkt. Erfasst werden insbesondere alle Stammdaten der Marktakteure und Einheiten der leitungsgebundenen Energieversorgung im Strom- und Gasmarkt. Das Register ist nicht auf einzelne bestimmte Verwendungszwecke ausgerichtet, sondern soll möglichst sämtliche Stammdatenverwendungen unterstützen.

Die Aufgaben des Registers umfassen insbesondere:

- die datenbasierte Begleitung der Transformation des Energiesystems,
- die Vereinfachung von behördlichen und privatwirtschaftlichen Meldungen innerhalb laufender Marktprozesse,
- die Reduzierung der Zahl der Register, in denen Marktakteure und Einheiten gemeldet werden müssen, und
- die Steigerung der Datenqualität und der Transparenz energiewirtschaftlicher Daten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Da das Register im Rahmen verschiedener Prozesse von unterschiedlichen Marktakteuren verwendet wird, ist zu gewährleisten, dass es mit bereits bestehenden Verfahren und Prozessen unterschiedlicher Marktakteure kompatibel bleibt. Gleichzeitig sind regelmäßig Anpassungen an aktuelle Entwicklungen im Energiemarkt, die die Erfassung neuer Daten erforderlich oder bestehende Datenerfassungen entbehrlich machen, vorzunehmen. Vor diesem Hintergrund erfolgen die vorliegenden Änderungen an der Marktstammdatenregisterverordnung. Die Änderungen betreffen neben notwendigen redaktionellen Änderungen im Wesentlichen Anpassungen an aktuelle Veränderungen im Energiemarkt. In Anknüpfung an die u.a. mit dem Gesetzentwurf zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung (Solarpaket) werden die Grundlagen zur Erfassung neuartiger Flugwindenergieanlagen geschaffen sowie weitere Vereinfachungen für die Meldung steckerfertiger Solaranlagen (sog. Balkonkraftwerke) eingeführt. Im Sinne des Bürokratieabbaus wird weiter die bisherige Registrierungspflicht für kleinere Notstromaggregate (< 1 MW) aufgehoben, da sich diese in der Praxis als entbehrlich erwiesen hat. Im Kontext der Kraftwerksreserve und des Redispatch 2.0 erfolgen Anpassungen an aktuelle Datenerfordernisse. Des Weiteren wird die Erhebung der Nettoengpassleistung am Netzanschlusspunkt auf die im Energiemarkt benötigten Werte beschränkt. Für die Verbesserung der Transparenz und Auswertbarkeit weiterer Stammdaten werden ferner unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen Vertraulichkeitsregelungen angepasst.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnung stützt sich auf § 111f EnWG. Hiernach ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ermächtigt, eine Verordnung zu erlassen, die die Ausgestaltung des Marktstammdatenregisters nach § 111e EnWG regelt.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Vereinbarkeit insb. mit datenschutzrechtlichen Vorgaben des Rechts der Europäischen Union ist gewährleistet. Im Übrigen bestehen keine unmittelbaren Wechselwirkungen zu europarechtlichen Regelungen.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es werden neue Meldepflichten für Flugwindenergieanlagen eingeführt. Im Übrigen wird die Datenhaltung des Marktstammdatenregisters weiterentwickelt und Meldepflichten werden reduziert oder vereinfacht. Die Änderungen führen insgesamt zu Verbesserungen in Meldeprozessen und in der Datenqualität der im Marktstammdatenregister erfassten Daten.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bundeshaushalt entstehen über die unter Punkt 3. c) „Erfüllungsaufwand der Verwaltung“ dargestellten Entlastungen und Kosten hinaus keine weiteren finanziellen Belastungen.

3. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Diese Verordnung entlastet Bürgerinnen und Bürger im Umfang von schätzungsweise jährlich ca. 15.000 Stunden.

Durch die Neufassung der Anlage zur Marktstammdatenregisterverordnung werden die bei Balkon-PV anzugebenden Daten auf ein Minimum reduziert. Bei 180.000 Anmeldungen durch Bürgerinnen und Bürger und einer Zeitersparnis von 5 Minuten reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um 15.000 Stunden.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachaufwand (in Euro)
180.000	- 5	0	-15.000	
(Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Std. / Euro)			**-15.000**	

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Neufassung der Anlage zur Marktstammdatenregisterverordnung werden die bei Balkon-PV anzugebenden Daten auf ein Minimum reduziert. Bei 20.000 Anmeldungen durch Unternehmen und einer Zeitersparnis von 5 Minuten reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um 60.500 Euro.

Durch die Neufassung der Anlage zur Marktstammdatenregisterverordnung müssen Netzbetreiber das Datenfeld „Nettoengpassleistung“ in den niedrigen Spannungsebenen im Markt nicht angeben. Bei 6.000 Einheiten in diesen Spannungsebenen und einer Zeitersparnis von 5 Minuten reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um 29.750 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
20.000	- 5	36,30	-	- 60.500	-
6000	-5	59,50	-	- 29.750	-
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Euro)				**- 90.250**	**-**

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Nach der neuen Berichtspflicht in § 19 veröffentlicht die Bundesnetzagentur die für Solaranlagen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) geltenden Fördersätze (EEG-Fördersätze) und den Mieterstromzuschlag, wie sie sich nach der Degression gem. § 49 EEG darstellen. Der Aufwand für die zusätzliche Berechnung und Veröffentlichung wird pro Termin auf 10 Stunden im gehobenen Dienst geschätzt.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
12	600	46,50	-	5.580	-
2	600	46,50	-	930	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Euro)				**6.510**	

Für Länder und Kommunen ergeben sich keine Änderungen im Erfüllungsaufwand.

4. Weitere Kosten

[…]

5. Weitere Regelungsfolgen

[…]

VII. Befristung; Evaluierung

[…]

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung)

Zu Nummer 1

Die Änderung des § 19 MaStRV dient der Beseitigung einer textlichen Unstimmigkeit. Durch die Neufassung des § 19 wird die Vorgabe zu den nach § 48a EEG 2023 erforderlichen Veröffentlichungen durch die Bundesnetzagentur korrigiert. Die aktuelle Regelung des § 19 nimmt keinen Bezug auf die gem. § 48a EEG 2023 erforderliche Veröffentlichung des anzule-genden Wertes durch die Bundesnetzagentur. Der Entwurf schafft die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung des anzulegenden Wertes durch die Bundesnetzagentur. Der Entwurf schafft die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung des anzulegenden Wertes gemäß § 48a EEG 2023 und die Degressionsberechnung gemäß § 49 EEG 2023.

Zu Nummer 2

Die Änderungen betreffen die Anlage Im Marktstammdatenregister zu erfassende Daten.

Es wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen. Um Unklarheiten zu beseitigen, wurden insbesondere die Tabellenüberschriften und die Tabellenauflistung umbenannt.

Die Abkürzung „*15“ wird technologieoffen formuliert, damit künftig auch Flugwindenergieanlagen auf See im Marktstammdatenregister erfasst werden können.

In den Datenfeldern „ACER-Code“ „A.1.12“ (frühere Ziffer I.1.12) und „Umsatzsteueridentifikationsnummer“ „A.1.13“ (frühere Ziffer I.1.13) wird eine redaktionelle Bereinigung vorgenommen. Im vorangegangenen Gesetzgebungsverfahren sollten die beiden Datenfelder als Pflichtangabe „P“ erhoben werden. Durch ein technisches Versehen wurde jedoch das Sternchen *14 hinzugefügt. Durch die nun vorgenommene Korrektur wird das Sternchen *14 gestrichen. Um weiter Bürokratie abzubauen, werden zudem die Daten, die von Betreibern von steckerfertigen Solaranlagen angegeben werden müssen, reduziert (siehe „SSA [I]“).

Beim Datenfeld „Registrierungsdatum“ A.1.15 (frühere I.1.15) werden die Vertraulichkeitsregeln für das Registrierungsdatum geändert. Dies wird durch die Streichung von „V+3“ künftig öffentlich angezeigt und kann, wie vom Markt gefordert, für statistische Auswertungen verwendet werden. Durch die Änderung kann weiterhin kein Bezug zu persönlichen Daten der Anlagenbetreiber hergestellt werden.

Indem im Feld „Anschlussnetzbetreiber“ B. 1.1.21 (frühere II.1.1.21) bei der Spalte „Abweichungen bei Registrierungspflicht“ für Anlagenbetreiber von steckerfertigen Solaranlagen „SSA: [II]: A“ hinzugefügt wird, müssen diese ihren Anschlussnetzbetreiber nicht mehr selber auswählen. Dieser wird durch das System automatisch zugeordnet.

Im Feld „Verwendung als Notstromaggregat“ B. 1.1.27 (frühere II.1.1.27) wurde bei „R“ in der Spalte „II in Betrieb“ das Sternchen „*11“ hinzugefügt. Bislang wurde die Registrierung von Notstromaggregaten, mit einer Leistung kleiner 1 MW im Markstammdatenregister im Verwaltungshandeln der Bundesnetzagentur als entbehrlich angesehen. Dieses Verwaltungshandeln wurde gesetzlich umgesetzt, um Rechtssicherheit zu schaffen, da aktuell kein Interesse an der Registrierung von kleinen Notstromaggregaten bekannt ist.

Die Erhebung der Daten zu Reservekraftwerken nach dem EnWG wurde überarbeitet und es werden die zwei neuen Datenfelder „Reserveart nach dem EnWG“ B.1.1.28 und „Datum der Überführung in die Reserve“ B.1.1.29 hinzugefügt, um die zeitliche Ebene der sich aus dem EnWG ergebenden Meldepflichten gegenüber der Bundesnetzagentur widerzuspiegeln und somit für die Meldenden verständlicher zu gestalten. Die Streichung der

Datenfelder II.1.3.8 bis II.1.3.11 sowie der Datenfelder II.1.8.3 und II.1.8.4 sind eine Folgeänderung zu den beiden neu hinzugefügten Datenfeldern.

Bei den Datenfeldern zur Genehmigung B.1.2.1 bis B.1.2.3 (frühere II.1.2.1 bis II.1.2.3) handelt es sich bei der Spalte „II in Betrieb“ zukünftig um eine Voraussetzung der Registrierung und nicht mehr um eine Pflichtangabe. Bisher war es möglich Genehmigungen ohne jegliche Hintergrundinformationen zu erfassen. Durch die Änderung müssen durch den Anlagenbetreiber zukünftig Basisinformationen zu der eingetragenen Genehmigung erfasst werden. Dies führt zu einem verringerten Arbeitsaufwand bei der Nacherfassung durch die Bundesnetzagentur.

Die Datenfelder "Nabenhöhe" B.1.7.1.3 (frühere II.1.7.1.3) und "Rotordurchmesser" B.1.7.1.4 (frühere II.1.7.1.3) werden bei Anlagen ab einer Nettonennleistung von 100 kW als Registrierungsvoraussetzung erhoben (siehe R*12). Die genannten Datenfelder sind in den Stammdaten des Prozesses Redispatch 2.0 enthalten und sollen durch das Marktstammdatenregister bereitgestellt werden. Entsprechend werden diese Daten nun als Registrierungsvoraussetzung für die betreffenden Anlagen erhoben, damit diese Daten unverzüglich zur Verfügung stehen. Dies führt zu einem verringerten Arbeitsaufwand bei der Nacherfassung durch die Bundesnetzagentur.

Beim Datenfeld „Nettoengpassleistung“ E.2.2.1 (frühere V.2.2.1) wurden die Grenzwerte angepasst, da Erfahrungswerte gezeigt haben, dass Daten in den niedrigen Spannungsebenen im Markt nicht benötigt werden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.